

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1701/2019**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 22.05.2019

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1170
 Verfasser/-in: Frau Rahn

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	03.06.2019	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	17.06.2019	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2019	Entscheidung

Betreff:

Investitionsprogramm Hessenkasse Abt. II des Landes Hessen für den Bereich kommunale Infrastruktur

- Festlegung von Maßnahmen der Stadt Gießen; Bau- und Finanzierungsbeschluss für Umsetzung der Hessenkasse Abt. II
- Antrag des Magistrats vom 22.05.2019 -

Antrag:

- „1. Das vom Land Hessen erlassene Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG), zweiter Teil Investitionsförderung §§ 6 bis 16 zur Förderung kommunaler und kommunal ersetzender Investitionen mittels Sondervermögen „Hessenkasse“ vom 25.04.2018 und die sich daraus ergebenden Förderbedingungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die in der als Anlage beigefügten Maßnahmen fristgerecht zur Förderung anzumelden, die Anträge auf Zuschüsse und Komplementärfinanzierungsdarlehen zu stellen und die Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen Förderbedingungen durchzuführen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Gesamtbetrag der erforderlichen Kreditaufnahmen im Rahmen der Komplementärfinanzierungsdarlehen mit dem Haushalt 2020 ff. der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.
4. Der Magistrat wird beauftragt, Folgekostenberechnungen für die in der beigefügten

Liste gekennzeichneten Maßnahmen zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung diese bis spätestens zum 31.01.2020 schriftlich vorzulegen.

5. Der Magistrat erhält die Befugnis, Ersatzmaßnahmen fristgerecht anzumelden oder eine Umverteilung der Fördermittel innerhalb der beigefügten Maßnahmen vorzunehmen, falls einzelne Maßnahmen aus der beigefügten Liste ganz oder teilweise nicht in die Förderung aufgenommen werden können oder die Bau- bzw. Beschaffungsauszahlungen von den geschätzten Summen abweichen. In diesen Fällen unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung über die Gründe für die Versagung der Förderung und die Auswahl der Ersatzmaßnahme.“

Begründung:

Das Land Hessen hat im Rahmen der Hessenkasse (HeKa) Abt. II mit Festsetzungsbescheid vom 18.12.2018 inkl. Zuschussvereinbarung und Rahmendarlehensvertrag vom 14./28.02.2019 folgende Förderkontingente zur Verfügung gestellt:

	Gesamt	Davon		Tilgungsanteil der Stadt
		Zuschuss	Darlehen	
Landesprogramm HeKa	23.158.415 €	21.047.040 €	2.111.375 €	2.111.375 €

Mit Antrag vom 05.11.2018 wurde der Eigenanteil auf 25 Euro je Einwohner nach § 2 Abs. Satz 2 HessenkasseG reduziert. Zur Finanzierung des Eigenanteils wurde ein Darlehen mit zehnjähriger Laufzeit und ratierlicher Tilgung gewährt. Darlehenszinsen fallen nicht an.

Das Zuschusskontingent nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und das Darlehen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 HessenkasseG dürfen verwendet werden für die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Herstellung, den Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunaler ersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie für die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens unter Berücksichtigung der aktuellen Förderbedingungen. Die Kommune ist für die Einhaltung der Fördervoraussetzung verantwortlich.

Das Zuschusskontingent wird als Zuschuss aus dem Sondervermögen Hessenkasse erbracht. Die Förderquote pro Maßnahme beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben (dies betrifft etwa anderweitige Landesförderungen oder finanzielle Beteiligungen von Privaten).

Die für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Investitionsauszahlungen sind in voller Höhe nach voraussichtlichem Bau- bzw. Beschaffungsfortschritt im Haushalt der Stadt zu veranschlagen. Die Investitionseinzahlungen werden maßnahmenbezogen unter

Berücksichtigung der Förderquote im Haushalt der Stadt Gießen veranschlagt. Die Zuschüsse sowie die Komplementärfinanzierungsdarlehen werden unter Berücksichtigung der Bau- bzw. Beschaffungsauszahlungen und weitere für die Abwicklung maßgebliche Modalitäten von der Kämmerei abgerufen.

Das Zuschusskontingent kann nach § 8 Abs. 2 HessenkasseG bis zur Hälfte auch zur Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden, entweder für laufende Tilgungszahlungen, für Sondertilgungen oder zur Rückzahlungen von Darlehen innerhalb der Laufzeit des Programmes. Hierbei ist kein Eigenanteil zu erbringen. Verwendet die Kommune das Zuschusskontingent auch zur Tilgung von Investitionskrediten, so erhöht sich der Eigenanteil bei den Investitions-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Beschaffungsmaßnahmen entsprechend. Der Eigenanteil ist immer bezogen auf das insgesamt bewilligte Zuschusskontingent zu erbringen.

Detailliertere Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen mit Angabe zum jeweiligen Finanzbedarf sind der Anlage zu entnehmen. Es ist zu beachten, dass sich die Einzelmaßnahmen teilweise in einem sehr frühen Planungsstadium befinden. Daher müssten die benötigten Bau- bzw. Beschaffungsauszahlungen durch weitere Planungen konkretisiert werden.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Veröffentlichung in der Förderliste durch die Bewilligungsstelle (WIBank) begonnen werden (Refinanzierungsverbot). Abweichend davon dürfen Instandhaltungsmaßnahmen bereits nach dem 31.12.2018 begonnen werden. Die Abnahme aller Maßnahmen muss bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Aufgrund der Erfahrungswerte aus anderen Förderprogrammen soll der Magistrat die Möglichkeit eingeräumt bekommen, bei Bedarf Ersatzmaßnahmen anzumelden bzw. das Finanzkontingent innerhalb der Maßnahmen umzuverteilen. Finanzieller Mehr- oder Minderbedarf tritt häufig erst kurzfristig und im Zuge der Umsetzung der Einzelmaßnahme auf. Die im Beschluss enthaltene Formulierung ermöglicht es dem Magistrat, auf diese Schwankungen kurzfristig und flexibel reagieren zu können. Über entsprechende Veränderungen wird der Magistrat regelmäßig berichten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

HessenkasseG

Förderrichtlinien Hessenkasse

Einzelmaßnahmenbeschreibungen

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift